

Info.Brief

Neuer Steuertarif 2009

Am **5. März 2009** wurde im Rahmen des Konjunkturpakets II das „Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland“ in Kraft gesetzt. Unter anderem gilt damit ein neuer Einkommensteuertarif für das Jahr 2009. Damit ändert sich die abzuführende Lohnsteuer (Lohnsteuertabelle). Diese Änderung sollte ursprünglich am 1. Juli in Kraft treten, gilt jetzt jedoch rückwirkend ab 1.1.2009.

Die Details der Tarifänderung sind: Zur Entlastung unterer Einkommen wird der Grundfreibetrag für 2009 um 170 € auf 7.834 € angehoben. Ab dem 1. Januar 2010 wird der Grundfreibetrag erneut um 170 € auf dann 8.004 € erhöht. Zudem vermindert sich der Eingangssteuersatz von gegenwärtig 15 % auf 14 %. Der Grenzsteuersatz bleibt bei 42 % (ab 250 T € 45 %). Der Gesetzgeber will den Arbeitnehmern die Steuerentlastung aus der Veränderung des Grundfreibetrags und des Tarifverlaufs flächendeckend und zeitnah zukommen lassen. Neue Lohnabrechnungen sind daher mit dem neuen Tarif zu erstellen.

Mit der grundsätzlichen Geltung des neuen Tarifs ab Januar stellt sich für Arbeitgeber die Frage, ob die nach diesem Zeitpunkt abgerechneten Löhne und Gehälter rückwirkend zu korrigieren sind. Nach der bisherigen Gesetzesfassung von § 41c Abs. 1 Nr. 2 EStG ist der Arbeitgeber **b e r e c h t i g t**, bei der jeweils nächstfolgenden Lohnzahlung bisher erhobene Lohnsteuer zu erstatten, wenn er erkennt, dass er die Lohnsteuer bislang nicht vorschriftsmäßig einbehalten hat. Von einem Fall der nicht vorschriftsmäßigen Einbehaltung geht der Gesetzgeber auch dann aus, wenn der Grund hierfür in einer rückwirkenden Gesetzesänderung liegt! Nach dem bisherigen Gesetzeswortlaut ist der Arbeitgeber **„berechtigt“**, aber nicht **„verpflichtet“**, eine Gesetzesänderung rückwirkend zu berücksichtigen.

Um die angestrebte Entlastung nach dem neuem Tarif ab Januar zu erreichen, hat der Bundestag im Konjunkturpaket II die folgende Gesetzesänderung des § 41c EStG verabschiedet:

Erkennt der Arbeitgeber, dass er die Lohnsteuer bisher nicht vorschriftsmäßig einbehalten hat, ist er nunmehr zur rückwirkenden Korrektur **verpflichtet, wenn ihm dies wirtschaftlich zumutbar ist**. Was unter „wirtschaftlich zumutbar“ zu verstehen ist, wird im Gesetz nicht definiert. Die Frage der wirtschaftlichen Zumutbarkeit hängt also von den Umständen des Einzelfalls ab.

Die Art und Weise der Nachberechnung wird durch die gesetzliche Verpflichtung nicht zwingend festgelegt. Sie kann durch eine Neuberechnung zurückliegender Lohnabrechnungszeiträume oder durch eine Differenzierung für diese Monate im nächstmöglichen Lohnzahlungszeitraum erfolgen.

Nicht zumutbar kann einem Arbeitgeber die Neuberechnung für zurückliegende Lohnabrechnungszeiträume sein, wenn sein Lohnabrechnungsprogramm dies nicht realisieren kann. Ausweislich der Gesetzesbegründung werden bei den finanziellen Belastungen auch die weiteren Arbeiten wie z. B. Druck neuer Lohnabrechnungen und deren Ablage mit berücksichtigt. Nicht nur bei kleinen Unternehmen, sondern auch bei mittelständischen oder großen Betrieben stellt die rückwirkende Neuberechnung der Löhne und Gehälter eine wirtschaftlich unzumutbare Belastung unter Berücksichtigung der Zusatzarbeiten dar (Erläuterung der Abrechnungsänderung gegenüber den Mitarbeitern, Ablagearbeit, Archivierungsarbeit etc.). Erreicht es der Gesetzgeber nicht – wie im vorliegenden Fall gegeben –, dass ein Gesetzgebungsverfahren vor dem Jahresbeginn

rechtzeitig abgeschlossen wird, ist es für keinen Arbeitgeber wirtschaftlich nachvollziehbar, wenn er für die von ihm nicht verursachte Zeitverzögerung Zusatzaufwand zu tragen hat.

Hinweis: Die künftigen Lohnzahlungen müssen immer mit den geänderten Tarifformeln gerechnet werden.

Wann muss keine Korrektur gemacht werden?

Eine Verpflichtung zur geänderten Lohnsteuerberechnung scheidet von vornherein aus, wenn z. B. der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber Arbeitslohn nicht mehr bezieht oder die Lohnsteuerbescheinigung bereits übermittelt oder ausgeschrieben ist. Erstellt der Arbeitgeber keine rückwirkend geänderten Lohnabrechnungen, werden bei diesen Beschäftigten die Änderungen im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung für 2009 berücksichtigt.

Wie löst LohnFix die Gesetzesänderungen?

In einer für den Anwender einfachen und dem Gesetz entsprechenden zeitnahen Lösung: In den Programmfassungen ab 16.3.2009 ist in LohnFix der neue Lohnsteuertarif frei geschaltet.

Wenn Sie seither ein Download gemacht haben, werden die neuen Abrechnungen mit dem neuen Lohnsteuertarif berechnet. Da der Gesetzgeber nur festgelegt hat, dass die Anpassung ‚zeitnah‘ zu erfolgen hat, sollten auch Programmaktualisierungen im Laufe des ersten Halbjahrs der Bestimmung entsprechen. Ab Monat der Aktualisierung wird mit dem neuen Tarif gerechnet.

Zweitens werden mit der ersten Lohnabrechnung nach der Aktualisierung die zurückliegenden Monate ab Januar 2009 mit dem neuen Lohnsteuertarif nachgerechnet. Diese automatische Ausgleichsberechnung stellt die Lohnsteuerverdifferenzen zwischen dem alten und dem neuen Tarif ab Januar fest und fügt die Differenz als Gutschrift in die gerade zu buchende Lohnabrechnung ein.

Es sind also keine Stornos erforderlich, um der Rückwirkung des Tarifs Rechnung zu tragen! Die Anpassung der Lohnsteuer wird intern vorgenommen.

Stornierungen der neuberechneten Monate ab Januar (doppelte Neuberechnung) sind anschließend zunächst nicht möglich.

Zum Schluss ein wichtiger Hinweis

Lassen Sie sich auf keinen Fall von anders lautenden Veröffentlichungen wie z.B. vom Haufe-Verlag verunsichern. Es gibt bei jeder leider vom Gesetzgeber nicht bis ins letzte genau definierten und damit auslegbaren Ausführungsbestimmung immer wieder ‚Gurus‘, die Panik machen, um damit nicht zuletzt ihre Veröffentlichungen zu rechtfertigen, die teuer erworben werden sollen. Mit Darstellungen wie vom Haufe-Verlag, die mehr Anwenderpflichten vorspiegeln als die gesetzlichen Anforderungen hergeben, werden die Anwender nur verunsichert. Gerne stellen wir interessierten Anwendern die originalen Gesetzesquellen zur Verfügung.

Fazit

a) Führen Sie eine Programmaktualisierung durch, wenn nicht schon erfolgt. Die Anwendung des neuen Steuertarifs für neue Abrechnungen ist zwingend. Die darüber hinaus in die Abläufe tief eingreifende rückwirkende Berücksichtigung des Tarifs konnte von LohnFix als Gutschrift für den Arbeitnehmer ohne Stornierungen gelöst werden.

b) Wiederholen Sie die Aktualisierung vor der nächsten Abrechnung. Grund: die Änderungen setzen sich auf anderen Gebieten fort.

Hierzu folgt ein weiterer ‚Info.Brief‘ noch im April !